

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 19 (1959)  
**Heft:** 7

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Filmberater

Nr. 7 April 1959 19. Jahrgang

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon (041) 2 69 12, Postcheck VII / 166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.-, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.-, im Ausland Fr. 12.- bzw. Fr. 16.-. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Inhalt

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen? . . . . .	49
Cecil Blount de Mille, der Regisseur des Kolossalen . . . . .	52
Kurzbesprechungen . . . . .	54

---

## Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen?

**Vorbemerkung.** Unter den Kampfmitteln gegen den schlechten Film steht, wenn wir auf die unmittelbare Wirkkraft sehen, der Boykott voran. Weil er direkt die Kinokasse, und das heißt: die Rentabilität, trifft, ist er praktisch unfehlbar. Aber er ist eine zwiespältige Waffe, bei der niemand richtig froh werden kann. Was nicht bedeutet, daß bisweilen der Boykott, wo höhere geistige Werte im Spiele stehen, das einzige wirksame Mittel bleibt, um dem Gewissen eines Kinobesitzers ein wenig nachzuhelfen. Immerhin, wir möchten zu höchster Zurückhaltung in der Benützung dieser Waffe, die sehr viele Feinde, aber wenige Freunde schuf, mahnen. Wir veröffentlichen in dieser Nummer eine gründliche, zuverlässig-klare Stellungnahme aus der Feder eines Juristen, möchten aber dabei auf die aufgeworfenen allgemeinen Fragen des Boykotts (Opportunität in concreto usw.) nicht eingehen. Die Redaktion.

### I. Teil

Es gibt gewiß Fälle, in denen verantwortungsbewußte Kritiker, Seelsorger oder Vereinsleiter zur Auffassung kommen, ein Film stelle für einen großen Teil des Publikums eine solche Gefahr da, daß vom Besuch seiner Vorführungen aufs entschiedenste abzuraten sei. Es stellen sich dann z. B. folgende Fragen: Darf man unter diesen Umständen in der Presse eine ausdrückliche Aufforderung an die Leser veröffentlichen, einen bestimmten Film, bzw. ein Lichtspieltheater während der Zeit, in welcher der betreffende Film dort gezeigt wird, nicht zu besuchen? Ist es erlaubt, eine ähnliche Verrufserklärung gegen einen Film in Vorträgen bekanntzumachen und so etwa die Mitglieder von kirch-